

Nachrichten

über

die **Prüfungen**, welche Seitens der technischen Hochschule
veranstaltet

und

über die **Zeugnisse**, welche von derselben ausgestellt werden.

1. Testate. Die Studirenden erhalten beim Eintritt in die technische Hochschule ein Anmeldebuch, in welchem bei Beginn eines jeden Semesters diejenigen Vorträge und Uebungen einzutragen sind, an denen der Studirende sich zu betheiligen wünscht. Am Schlusse des Semesters werden in diesem Anmeldebuch die Testate der Docenten verzeichnet, d. h. Aeusserungen über den Besuch der Vorlesungen oder Uebungen, bezw. den in den letzteren bekundeten Fleiss. Ein Urtheil über die Kenntnisse des Studirenden wird hierin nicht aufgenommen, und kann aus diesen Anmeldebüchern nur ersehen werden, welche Fächer von ihm belegt waren und ob der Studirende seine Zeit in regelmässiger Weise benutzt hat.

Ein Duplicat der Testate wird vom Secretariat der technischen Hochschule aufbewahrt.

Die Hospitanten erhalten keine Anmeldebücher, sondern Anmeldebogen, welche in ähnlicher Weise, wie die ersteren zu verwenden sind.

2. Zusammenstellung der Testate. Auf Wunsch erhalten die Studirenden jederzeit eine vollständige Zusammenstellung der während des Besuches der technischen Hochschule von ihnen belegten Vorträge und Uebungen, sowie der zugehörigen Testate (als Abschrift) aus den der Direction vorzulegenden Anmeldebüchern zugefertigt. In diese Zusammenstellungen wird ein Vermerk über das Betragen aufgenommen, welcher in der Regel nur ausspricht, ob Verfehlungen gegen die Disciplinar-Bestimmungen der Anstalt vorgekommen sind oder nicht.

Diese Zusammenstellungen geben keinen Aufschluss über Kenntnisse und Leistungen der Studirenden und können Zeugnisse hierüber nur durch Bestehen der unter 4 erwähnten Abgangs-Prüfungen erworben werden.*)

3. Aufnahme-Prüfungen. In Betreff der Aufnahme-Prüfungen ist §. 7 des ersten Abschnittes des Programms zu vergleichen. Beim Belegen der Vorlesungen und Uebungen finden erforderlichen Falles die in §. 10 des bezeichneten Abschnittes erwähnten beson-

*) Die Incriptions-Bescheinigungen, welche Seitens der Anstalt nur bei besonderem Anlass ausgestellt werden (vgl. die Gebühren-Ordnung, Seite 13 des Programms unter C. 1.), liefern keinerlei Nachweis über den Besuch des Unterrichtes und sind deshalb nicht mit den Zeugnissen zu verwechseln.